

Einreichendes Amt/Sachgebiet: Ordnungs- und Gewerbeamt
Bearbeiter: Herr Matschewski

Drucksache-Nr. 149-21

Beschlussvorlage

Ausschuss	Datum	Ö	NÖ	genehm.	genehm. mit Änd.	abge- lehnt	zurück- gestellt
VWFA	09.09.21	X					

TA	VWFA	Stadtrat
<u>Beschluss-Nr.</u>	<u>Beschluss-Nr.</u>	<u>Beschluss-Nr.</u>

Anzeige-/ Genehmigungsbehörde:
Gesetzliche Grundlage der Anzeige-/Genehmigungspflicht:

Die Übereinstimmung der Satzung mit der EU-Dienstleistungsrichtlinie wird bestätigt:

Unterschrift Amtsleiter

Beteiligte Ämter und Sachgebiete (Ordnungs-Nr. und Sichtvermerk)

Amt/SG 32	Amt/SG	Amt/SG	Amt/SG	Amt/SG	AL 14	AL 30	AL 20	BM
x					x	x	x	x

Außerplanmäßige Auszahlung zur Neubeschaffung eines Geschwindigkeitsmessgerätes

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss beschließt die außerplanmäßige Auszahlung in Höhe von 90.000 Euro für die Neubeschaffung eines Geschwindigkeitsmessgerätes.

Produkt: 12.12.23.01

Sachkonto 099320-006

Die Finanzierung der außerplanmäßigen Auszahlung soll aus vorhandenen liquiden Mitteln erfolgen.

Dr. Wilde Oberbürgermeister	Seite 1 von 2
--------------------------------	---------------

Beratungsergebnis

Beschlussgremium: Verwaltungs- und Finanzausschuss						Sitzung am: 09.09.2021		Legende	
Einstimmig	Stimmen- mehrheit	Ja	Nein	Enthaltungen	Befangenheit	abweichender Beschluss (Rückseite)		STR	Stadtrat
								SKS	Schule, Kultur, Soziales
								TA	Technischer Ausschuss
								VWFA	Verwaltungs- und Finanzausschuss

Begründung/Sachdarstellung:

Die Großen Kreisstädte sind nach § 1 Abs. 2 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über Zuständigkeiten, nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiZuVO), zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 49 der Straßenverkehrsordnung (StVO), einschließlich der erforderlichen Nachermittlungen, soweit die Ordnungswidrigkeiten nicht auf Bundesautobahnen begangen werden.

Zur Wahrnehmung dieser Aufgabe wurden für die Kalenderjahre 2010 und 2011 Dienstleistungsverträge zur Miete von Messtechnik geschlossen, bevor im Jahr 2012 ein eigenes Gerät (Leivtec XV3) angeschafft wurde.

Mit Schreiben vom 12.03.2021 wies der Hersteller, LEIVTEC Verkehrstechnik GmbH darauf hin, dass es zu Messabweichungen kommen kann und bat die Stadt Delitzsch darum, von amtlichen Messungen Abstand zu nehmen. Am 31.03.2021 wurde durch die Physikalisch-Technische Bundesanstalt (PTB) festgestellt, dass es zu unzulässigen Messabweichungen kommen kann und verwies auf eine Abstimmung über die weitere Verfahrensweise mit den hierfür zuständigen Stellen. Die hierfür zuständige Stelle für den Freistaat Sachsen ist der Staatsbetrieb für Mess- und Eichwesen in Dresden. Dieser empfiehlt mit Schreiben vom 05.05.2021, das Messgerät nicht mehr zu verwenden, bis der Hersteller oder die PTB eine gerichtsfeste Lösung des Problems mitteilt.

Die PTB teilte mit E-Mail vom 30.05.2021 mit, dass kein neuer Sachstand vorliegt. Des Weiteren wurde darüber informiert, dass durch den Hersteller keine Änderungen an dem Geschwindigkeitsmessgerät Leivtec XV3 vorgenommen werden. Die PTB kann derzeit nicht mitteilen, wann mit einem Abstimmungsergebnis zu rechnen ist.

Um weiterhin eine ständige und vor allem rechtssichere Kontrolle und Überwachung der Verkehrssicherheit im Stadtgebiet gewährleisten zu können, ist die Anschaffung eines neuen Geschwindigkeitsmessgerätes unabdingbar.

Ferner ist die bisher im Einsatz befindlichen Messanlage auf Grund des Alters sehr reparaturanfällig, weshalb in der mittelfristigen Finanzplanung bereits eine Ersatzbeschaffung für die kommenden Jahre vorgesehen war.

Das Vorgenannte trägt auch dazu bei, dass keine rechtlichen Ansprüche der Stadt Delitzsch auf Regress oder andere Form des Schadenersatzes gegen den Vertragspartner LEIVTEC Verkehrstechnik GmbH in Betracht gezogen wurden.

Nach einer entsprechenden Markterkundung rechnet die Stadtverwaltung mit einer Ausgabe von ca. 90.000 €. Die Kostenschätzung beinhaltet nicht nur ein Gerät nach dem neuesten Stand der Technik, sondern auch die Ausbildung der Außendienstmitarbeiter sowie einen Wartungsvertrag.

Auf Grund der Dringlichkeit der Anschaffung, der Dauer des öffentlichen Ausschreibungsverfahrens sowie langer Lieferzeiten, soll eine Beschlussfassung über die Neuanschaffung eines Messgerätes im Rahmen einer außerplanmäßigen Ausgabe noch im Jahr 2021 erfolgen.

Anlagen:

Schreiben des Staatsbetriebes für Mess- und Eichwesen vom 05.05.2021